

b) für die Ermächtigung des ersuchten Staates, in Gerichtsverfahren, die für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlich sind, im Namen oder zugunsten des ersuchenden Staates tätig zu werden oder dessen Interessen zu vertreten;

c) für die Bestrafung eines während der Rechtshilfe begangenen Meineids, insbesondere eines während einer Videokonferenz begangenen Meineids.

#### D. Verfahren

4. Die Musterrechtsvorschriften sollten auch Wahlmöglichkeiten vorsehen, was die Verfahren für die Entgegennahme und die Stellung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen betrifft. Diese Verfahren sollten, wo immer dies zutrifft, mit den internationalen und regionalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen. Ist keine Bestimmung des Vertrags anwendbar, könnten die Rechtsvorschriften auch Bestimmungen für spezifische Formen der Rechtshilfe enthalten, namentlich Zeugenaussagen und andere Formen der Zusammenarbeit durch Videoverbindungen, die Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und dem Verfall von Vermögenswerten und die vorübergehende Überstellung von inhaftierten Zeugen.

5. Die Musterrechtsvorschriften könnten die Schaffung einer oder mehrerer zentraler Behörden für die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen und die Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden vorsehen. Die Rechtsvorschriften könnten außerdem den Umfang der Befugnisse der zentralen Behörde im einzelnen festlegen.

#### E. Kommunikation

6. Ist keine vertragliche Bestimmung anwendbar, so sollten die Rechtsvorschriften die Kommunikationsmittel zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat festlegen und die Verwendung der modernsten Kommunikationsmethoden gestatten.

### 53/113. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/89 vom 12. Dezember 1997 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup> sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege *auf*, mit dem Institut eng zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/114. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhü-

<sup>21</sup> A/53/381.